

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 19. August 2014

---

Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene - Ausserkraftsetzung S1.6

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. August 2014

### BESCHLIESST:

1. Die Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Jahre 1977 wird per 1.1.2015 ausser Kraft gesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtrat
  - Leiter Schulverwaltung
  - Leiter Abteilung Gesellschaft

BWGRB\_Antrag\_Jugendzahnpflege.doc



## BERICHT

### I. Ausgangslage

Per 1. April 1977 setzte der grosse Gemeinderat auf Antrag der damaligen Gesundheitskommission die Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene in Kraft. Darin wird geregelt, dass alle in der Stadt Opfikon wohnhaften Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine zahnärztliche Untersuchung pro Jahr haben. Dies bis zur Erreichung der Volljährigkeit oder dem Wegzug aus der Gemeinde. Mit dieser nicht gesetzlich geforderten Präventionsmassnahme im Gesundheitsbereich wollte man erreichen, dass Jugendliche, die aus der Schule entlassen wurden und somit nicht mehr automatisch Leistungen der Schulzahnklinik in Anspruch nehmen konnten, sich selbstständig um Aufnahme bei einer ortsansässigen Zahnarztpraxis kümmerten.

Die ortsansässigen Zahnarztpraxen wurden schriftlich über die geltende Verordnung informiert und eingeladen, mit der Stadt Opfikon freiwillig eine Vereinbarung einzugehen, in der die Umsetzung der Verordnung geregelt wurde. Die Zahnarztpraxen mit Vereinbarung wurden auf den Gutscheinen aufgeführt.

### II. Vorgehen

Aktuell bestehen Vereinbarungen mit sieben Zahnarztpraxen (inkl. Schulzahnklinik).

Alle schulentlassenen Jugendlichen erhalten bis zur Erreichung der Volljährigkeit (früher 20. heute 18. Geburtstag) nach den Sommerferien einen persönlichen Gutschein, den sie bei einem der aufgeführten Vertragszahnärzte einlösen können. Der Gutschein berechtigt zu einer Untersuchung, die folgende Leistungen umfasst:

- eine klinische Kontrolle der Zähne mit Beratung bei Bedarf
- zwei Bissflügel-Röntgenbilder beim ersten Untersuchung, danach höchstens alle zwei Jahre
- das Aufstellen eines Kostenvoranschlages

Nach Einlösung des Gutscheins hat die ausführende Zahnarztpraxis der Stadt Opfikon Rechnung zu stellen.

### III. Nutzung des Angebotes

Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass dieses Präventions-Angebot lediglich von rund 10% der Berechtigten in Anspruch genommen wird. Der Aufwand für das Eruiieren der Berechtigten, den Versand der Gutscheine und die Vergütung der eingelösten Gutscheine an die verschiedenen Zahnarztpraxen steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.





#### IV. Antrag an den Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, die "Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene" vom 1. April 1977 per 1.1.2015 ausser Kraft zu setzen.

Opfikon, 19. August 2014

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident

Der Stadtschreiber

P. Remund

H.R. Bauer